

Covid-19-Schutzkonzept für Musikschulen

16. Ausgabe, gültig ab 20. Dezember 2021

1 Rechtsgrundlagen und Gültigkeitsbereich

¹ Die vorliegende 16. Ausgabe des Covid-19-Schutzkonzepts für Musikschulen beschreibt, welche Massnahmen die Mitgliedsschulen des Verbands Zürcher Musikschulen umzusetzen haben, um Ansteckungen mit Sars-CoV-2 zu verhindern.

Zweck

² Das vorliegende Schutzkonzept beruht auf folgenden Rechtsgrundlagen:

Rechtsgrundlagen

- Covid-19-Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage unter Berücksichtigung der Änderungen bis und mit 17. Dezember 2021 (Bundesrat)
- Covid-19-Verordnung 3 unter Berücksichtigung der Änderungen bis und mit 17. Dezember 2021 (Bundesrat)
- Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie im Bildungsbereich unter Berücksichtigung der Änderungen bis und mit 24. November 2021 (Regierungsrat des Kantons Zürich)
- Coronavirus, Personalrechtliche Themen, Weisung vom 24. Juni 2021 (Volksschulamt Kanton Zürich)

³ In den Gültigkeitsbereich des vorliegenden Schutzkonzepts fallen der Unterricht, Kurse, Proben, Veranstaltungen und Musiklager, die von der Musikschule durchgeführt werden. Unter den Begriff «Veranstaltung» fallen alle Anlässe mit Publikum. Für die Musikalische Grundausbildung und das Klassenmusizieren gelten die Schutzkonzepte der jeweiligen Volksschule.

Gültigkeitsbereich und
Begriffsklärung

2 Verantwortung

⁴ Für den Vollzug des vorliegenden Schutzkonzepts und den Kontakt zu den Behörden ist die oder der Schutzbeauftragte der Musikschule verantwortlich. Verfügt die Musikschule über keine schutzbeauftragte Person, übernimmt die Schulleitung diese Aufgabe.

Schutzbeauftragte

⁵ Während des Unterrichts, des Kurses, der Probe oder des Musiklagers sorgen die Lehr- und Leitungspersonen für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen.

Verantwortung der
Lehr- und Leitungspersonen

⁶ Für jede Veranstaltung ernennt die oder der Schutzbeauftragte eine verantwortliche Person. Diese trifft alle technischen und organisatorischen Vorkehrungen zum Schutz von Mitwirkenden und Publikum und sorgt für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen.

Veranstaltungs-
verantwortliche

3 Generelle Bestimmungen

⁷ An gut einsehbaren Orten sind die beim Bundesamt für Gesundheit erhältlichen Plakate mit den empfohlenen Verhaltens- und Hygieneregeln anzuschlagen.

Bekanntmachungen

- ⁸ Die vom Bundesamt für Gesundheit empfohlenen Verhaltens- und Hygieneregeln (häufiges und gründliches Händewaschen, kein Händeschütteln, ins Taschentuch oder in die Armbeuge husten und niesen) gelten überall, jederzeit und für alle. Verhaltens- und Hygieneregeln
- ⁹ In Toilettenanlagen, die von Erwachsenen (mit-)benutzt werden, und bei frei zugänglichen Gerätschaften (Kopiergeräten u.a.) muss Desinfektionsmittel bereitstehen (Kinder sollen nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel benutzen). Waschbecken sind mit Flüssigseifenspendern und Einmalhandtüchern auszustatten. Händereinigungs- und Desinfektionsmittel
- ¹⁰ In öffentlich zugänglichen Innenräumen, namentlich Eingängen, Fluren, Treppenhäusern, Garderoben, Toiletten, Aufenthalts- und Schalterbereichen, tragen alle Personen ab einem Alter von 7 Jahren oder ab Beginn der 1. Primarklasse eine Schutzmaske. Maskentragepflicht
- ¹¹ Wo immer möglich, ist ein Sicherheitsabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Sicherheitsabstand
- ¹² Unterrichts-, Kurs-, Probe- und Veranstaltungsräume müssen vor und nach jedem Anlass und in den Pausen ausgiebig durchgelüftet werden, wenn möglich durch Öffnen der Fenster und Türen. Räume ohne offenbare Fenster müssen über eine kontrollierte Lüftung verfügen. Gegebenenfalls ist unter Zuzug einer Fachperson abzuklären, wie hoch die maximale Belegung in solchen Räumen sein darf. In ungelüfteten Räumen dürfen keinerlei Aktivitäten stattfinden. Lüftung
- ¹³ Toilettenanlagen, Waschbecken, Tür- und Fenstergriffe, Handläufe, Sitz-, Arbeits- und Ablageflächen, Bedienflächen von frei zugänglichen Gerätschaften (Kopiergeräte u.a.), Instrumente und tontechnische Anlagen, die nicht der Person gehören, die sie benutzt, müssen regelmässig gereinigt Reinigung
- ¹⁴ Ist die Musikschule in Gebäuden der Volksschule oder anderen Lokalitäten zu Gast, gelten die Bestimmungen des Schutzkonzepts der Volksschule oder der betreffenden Lokalität, sofern die benutzten Räume nicht ausschliesslich der Musikschule zur Verfügung stehen. Schutzkonzepte anderen Lokalitäten

4 Infizierte oder erkrankte Personen, Maskentrag- und Impfdispens

- ¹⁵ Lehr- und Leitungspersonen sowie Lernende, die kein gültiges Impf- oder Genesungszertifikat (2G) vorweisen können und Kenntnis davon haben, dass sie engen Kontakt zu einer Person hatten, deren Ansteckung mit Sars-CoV-2 bestätigt oder wahrscheinlich ist, melden dies der Schulleitung und den zuständigen kantonalen Behörden, begeben sich in Quarantäne und lassen sich testen. Behördlichen Anordnungen ist Folge zu leisten. Dasselbe gilt für Personen, die ein Risikoland bereisten. Als eng gilt ein Kontakt von mehr als 15 Minuten pro Tag ohne Schutzmaske und Sicherheitsabstand. Kontakt mit infizierten Personen und Reisen in Risikoländer
- ¹⁶ Lehr- und Leitungspersonen, bei denen der Verdacht besteht, sie könnten an Covid-19 erkrankt sein, nehmen zur Klärung des weiteren Vorgehens um- Verdacht auf eine Covid-19-Erkrankung

gehend Kontakt mit ihrer Ärztin oder ihrem Arzt auf. Bestätigt sich der Verdacht, informieren sie die Schulleitung und begeben sich in Isolation. Lernende, bei denen besagter Verdacht besteht, bleiben zuhause. Andernfalls informiert die Lehr- oder Leitungsperson umgehend die Eltern. Diese organisieren die Heimkehr und nehmen die Anmeldung bei der Ärztin oder dem Arzt vor. Die Zeit bis zur Heimkehr verbringt die Schülerin oder der Schüler getrennt von der Lerngruppe, in der sie oder er sich allenfalls aufgehalten hat.

¹⁷ Personen, die aus medizinischen Gründen keine Schutzmaske tragen dürfen, weisen auf Verlangen der Schulleitung (Lehr- und Leitungspersonen) oder der Lehr- und Leitungsperson (Lernende) ein ärztliches Attest vor und halten zu anderen Personen einen Sicherheitsabstand von 1,5 Metern ein. Die Schulleitung kann weitergehende Massnahmen wie zum Beispiel Fernunterricht anordnen.

Personen, die aus medizinischen Gründen keine Schutzmaske tragen dürfen

¹⁸ Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, weisen auf Verlangen der Schulleitung (Lehr- und Leitungspersonen) oder der Lehr- und Leitungsperson (Lernende) ein ärztliches Attest und ein gültiges Testzertifikat vor. Alsdann sind sie Personen mit einem Impf- oder Genesungszertifikat (2G) gleichgestellt.

Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können

5 Unterricht, Kurse und Proben

¹⁹ In Räumen, in denen Unterricht erteilt oder Kurse und Proben abgehalten werden, haben Lernende ab einem Alter von 7 Jahren oder ab Beginn der 1. Primarklasse sowie Lehr- und Leitungspersonen eine Schutzmaske zu tragen. Der Sicherheitsabstand ist nach Möglichkeit einzuhalten. Ab einem Alter von 20 Jahren oder nach Beendigung der Sekundarstufe II (gymnasiale Maturitätsschulen, Fachmittelschulen, berufliche Grundausbildung) müssen Lernende ein gültiges Impf- oder Genesungszertifikat (2G) vorweisen können. Von Lehr- und Leitungspersonen, die nicht zu den Genesenen zählen, wird erwartet, dass sie sich impfen lassen. Besuche im Unterricht oder von Kursen und Proben sind nur der Schulleitung gestattet.

Maskentrage- und Zertifikatspflicht

²⁰ Lehr- und Leitungspersonen sowie Lernende, die Blasinstrumente spielen oder singen, dürfen die Schutzmaske vorübergehend ablegen. Stattdessen halten sie den Sicherheitsabstand von 1,5 Metern für die gesamte Dauer des Unterrichts, des Kurses oder der Probe strikte ein.

Personen, die Blasinstrumente spielen oder singen

6 Veranstaltungen

²² Bei Veranstaltungen tragen alle anwesenden Personen ab einem Alter von 7 Jahren oder ab Beginn der 1. Primarklasse eine Schutzmaske. Der Sicherheitsabstand ist nach Möglichkeit einzuhalten. Zudem ist der Zugang aller Personen ab einem Alter von 16 Jahren auf solche zu beschränken, die ein gültiges Impf- oder Genesungszertifikat (2G) vorweisen können.

Maskentrage- und Zertifikatspflicht

<p>²³ Bei Veranstaltungen im Freien ist der Zugang aller Personen ab einem Alter von 16 Jahren auf solche zu beschränken, die ein gültiges Impf-, Genesungs-, oder Testzertifikat (3G) vorweisen können.</p>	<p>Veranstaltungen im Freien</p>
<p>²⁴ Mitwirkende, die Blasinstrumente spielen oder singen, dürfen die Schutzmaske während des Auftritts vorübergehend ablegen. Stattdessen halten sie den Sicherheitsabstand von 1,5 Metern strikte ein.</p>	<p>Mitwirkende, die Blasinstrumente spielen oder singen</p>
<p>²⁵ An den Ein- und Ausgängen des Veranstaltungsorts muss der Personenfluss so gelenkt werden, dass der Sicherheitsabstand eingehalten werden kann.</p>	<p>Ein- und Ausgänge</p>
<p>²⁶ Die für die Veranstaltung verantwortliche Person sorgt für eine lückenlose Zutrittskontrolle. Covid-Zertifikate sind nur zusammen mit einem persönlichen Ausweis gültig. Die Prüfung der Covid-Zertifikate und gegebenenfalls der ärztlichen Atteste von Besucherinnen und Besuchern erfolgt an den Eingängen des Veranstaltungsorts.</p>	<p>Zutrittskontrolle</p>
<p>7 Musiklager</p>	
<p>²⁷ Für Musiklager gelten die Bestimmungen des vorliegenden Schutzkonzepts, die Schutzkonzepte der öffentlichen Verkehrsmittel und die Schutzkonzepte der gastgebenden Lokalitäten, sofern letztere hinsichtlich ihres Schutzzumfangs mindestens dem vorliegenden Schutzkonzept entsprechen. Allfällige Differenzen sind vor Beginn des Musiklagers zu bereinigen.</p>	<p>Bereinigung unterschiedlicher Schutzkonzepte</p>
<p>²⁸ Es wird dringend geraten, die Teilnehmenden vor Lagerbeginn zu einem PCR-Test oder einem Antigen-Schnelltests mit Nasen-Rachen-Abstrich zu verpflichten. Je nach Dauer des Lagers können weitere Tests vorgesehen werden. Die Testmodalitäten sind in einem Testkonzept zu beschreiben. Es gelten die Vorschriften des Kantons, in dem das Musiklager stattfindet.</p>	<p>Testempfehlung</p>
<p>²⁹ Das Schutzkonzept und das Testkonzept müssen den Eltern vor Beginn des Musiklagers zur Kenntnis gebracht werden.</p>	<p>Informationspflicht gegenüber den Eltern</p>
<p>8 Beratung</p>	
<p>³⁰ Fragen zu einzelnen Aspekten des vorliegenden Schutzkonzepts werden in den FAQs auf der Website des Verbands Zürcher Musikschulen beantwortet. Zudem können die Musikschulen die Beratung der Geschäftsstelle in Anspruch nehmen.</p>	<p>FAQs und Beratung</p>
<p>9 Inkraftsetzung und Publikation</p>	
<p>³¹ Das vorliegende Schutzkonzept tritt am 6. Dezember 2021 auf Beschluss der jeweiligen Mitgliederschule in Kraft und erlangt dadurch Verbindlichkeit.</p>	<p>Inkraftsetzung</p>
<p>³² Das Schutzkonzept ist auf der Website der Musikschule zu publizieren.</p>	<p>Publikation</p>